

---

## Reise- und Zahlungsbedingungen des Ski-Club Niedernhausen 1987 e.V.

### 1. Abschluß des Reisevertrages

- 1.1 Jede vom SCN veranstalteten Reise liegt eine Ausschreibung zugrunde. Sie dient der Information über Leistung und Kosten der Fahrt und ist für den Verein zunächst freibleibend.
- 1.2 Vertragsgrundlage jeder Reise sind die Ausschreibung sowie die Reise- und Zahlungsbedingungen des SCN. Die Vorschriften des BGB über den Reisevertrag finden Anwendung.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorangehenden keine Regelung enthalten.
- 1.4 Die Reiseanmeldung auf dem beigefügten Formblatt wird mit Zugang beim Fahrtenleiter für Sie verbindlich.
- 1.5 Der Verein ist an sein Angebot nach einer die Veranstaltung finanziell absichernden Teilnehmerzahl gebunden.
- 1.6 Ski Club Mitglieder, die am Zielort nur das Rahmenprogramm (z.B. Ski-Kurs und Fackelabfahrt) in Anspruch nehmen möchten, können dies gegen Zahlung eines entsprechenden Unkostenbeitrages tun. Die jeweilige Teilnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Fahrtenleiter bis zum Anmeldeschluß der Fahrt.

### 2. Bezahlung

- 2.1 Der Preis der Reise einschließlich der Kosten für Leistungen Dritter ergibt sich aus der Ausschreibung.
- 2.2 Für Nichtmitglieder erhöht sich der Reisepreis um 10 %, maximal € 50,00.
- 2.3 Mit der Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung ist eine Anzahlung zu leisten. Betrag, Zielkonto sowie Zeitpunkt und Datum für die Restzahlung gehen aus der Ausschreibung hervor. Erst wenn die Anzahlung auf dem Zielkonto verbucht ist, ist die Anmeldung akzeptiert, da nur auf diese Weise organisatorische Sicherheitsleistungen im Vorfeld einer jeden Fahrt vorgenommen werden können.
- 2.4 Sollten sich die Fahrtkosten verteuern, so ist der Verein zur Anpassung der Preise an die veränderte Situation berechtigt. Liegt die Preiserhöhung mehr als 20 % über dem in der Ausschreibung genannten, kann innerhalb von 2 Wochen gebührenfrei von der Fahrt zurückgetreten werden. In diesem Fall wird die Anzahlung zurückerstattet.

### 3. Rücktritt von der Reise

- 3.1 Der Rücktritt ist nicht ausgeschlossen. Dem Verein sind in diesem Falle die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.2.1 Sie betragen pauschal bei Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %, mindestens aber 50 €, bei späterem Rücktritt 50 % des Reisepreises und aller entstandenen Kosten. Bei Stellung einer Ersatzperson entstehen keine Kosten.
- 3.3. Wird durch Rücktritte angemeldeter Teilnehmer oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Durchführung der Reise unzumutbar, ist der Verein zum Rücktritt berechtigt. Geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Bei Unruhen oder höherer Gewalt ist der Rücktritt jederzeit möglich.
- 3.4 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise durch den Reiseteilnehmer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 4. Haftung

- 4.1. Die Haftung des Vereins ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Verein herbeigeführt worden ist.
- 4.2. Die Haftung ist auch dann auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden dritter Leistungsträger, deren sich der Verein bei Erfüllung seiner Vertragspflichten bediente, verursacht wurde.

- 4.3 Die Haftung des Vereins ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung auch beschränkt oder ausgeschlossen ist
- 4.4 Für Schäden bei privater Ausübung des Skisports am Reiseziel gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für Eigenschäden von Reiseteilnehmern oder Schäden Dritter, die diesen durch Vereinsmitglieder oder sonstigen Reiseteilnehmern zugefügt wurde.
- 4.5 Bei Schäden im Zusammenhang mit organisierten Sportveranstaltungen ist die Haftung des Vereins beschränkt auf die Deckungssummen, der über den Hessischen Skiverband gewährten Sporthaftpflichtversicherung.
- 4.6 Für Nichtmitglieder haftet der Verein in keinem Falle.
- 4.7 Für alle Beteiligten besteht bei eingetretenem Schaden sowie bei anderen Leistungsstörungen die Mitwirkungsverpflichtung zur Schadensminderung.
- 4.8 Bei der Durchführung von Jugendfahrten ist die Aufsichtspflicht der Reiseleiter und Betreuer auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.9 Die gesetzlichen Vertreter bestätigen dies ausdrücklich mit der Reiseanmeldung und der darin enthaltenen Anerkennung der Verhaltensregeln für Jugendliche (siehe Anhang).
5. **Beanstandungen, Verjährung**
  - 5.1 Beanstandungen müssen schriftlich erhoben werden. Sie müssen innerhalb 1 Monats nach Beendigung der Reise an die Stelle gerichtet werden, bei der die Reise angemeldet wurde. Bei Beanstandungen gegen Leistungsstörungen Dritter, sind diese vor Ort in Verbindung mit der Reiseleitung direkt gegenüber dem Leistungsträger zu erheben.
  - 5.2. Ansprüche wegen nichtvertragsmäßiger Erbringung der Reise verjähren in 6 Monaten, Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung in 3 Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
6. **Sonstiges**
  - 6.1 Die Teilnehmer müssen bereit sein, sich in die Gemeinschaft einzufügen, sowie die Reise- und Hausordnung anzuerkennen. Die Reise- und Zahlungsbedingungen können zu einzelnen Fahrten abweichend geregelt sein.
  - 6.2 Je nach bereits bestehendem Versicherungsschutz wird empfohlen eine Unfall-, Reisegepäck- und Auslandskrankenversicherung abzuschließen. Auf die Einhaltung der Paß- und Devisenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## Verhaltensregeln für Jugendliche

1. Nach dem Jugendschutzgesetz ist der gemeinsame Aufenthalt unter 18 Jahren von Jungen und Mädchen im Schlafrum nicht gestattet, ebenfalls unzulässig sind Rauchen und Alkoholgenuss auf dem Zimmer.
2. Die Aufenthaltsräume sind um 21.45 Uhr zu verlassen. Bettruhe in den Zimmern ist um 22.00 Uhr.
3. Ein Abweichen von den markierten Pisten ist nur unter Aufsicht eines erfahrenen Skilehrers zulässig.
4. Wer sich von der Kursgruppe bzw. Unterkunft entfernen will, muß sich beim Betreuer ab- und zurückmelden. Abmeldung ist nur zu zweit möglich.
5. Alle Betreuer sind gegenüber den Jugendlichen weisungsbefugt.
6. Bei grobem Fehlverhalten können Jugendliche durch den Fahrtenleiter auf Kosten der Eltern heimgeschickt werden.

Der Vorstand